

gegeben, so ist es dem Fabrikanten oder dem Großhandel möglich, Unkosten bei Erledigung dieser Bestellungen zu sparen. Es soll deshalb bei größeren Bezügen den Uhreneinzelhandelsgeschäften am Jahreschluß eine Umsatzvergütung je nach Höhe der Bezüge gewährt werden. Die Umsatzvergütung darf demzufolge nicht an jeder Rechnung abgesetzt werden, um die Versuchung auszuschalten, daß der betreffende Uhreneinzelhändler seine Kalkulation auf diesem Vorzugspreis aufbaut und so in der Lage ist, den regulären Einzelhändler zu unterbieten. Wie hoch die Umsatzvergütung sein soll und bei welcher Umsatzhöhe sie in Kraft tritt, ist noch nicht bestimmt. Offenbar will man noch Erfahrungen darüber sammeln, in welchem Umfang bei einer bestimmten Umsatzhöhe eine Umsatzvergütung gegeben werden muß. Hier wird es noch eingehender Verhandlungen bedürfen, um eine gerechte Lösung zu finden, die nicht nur ganz wenige große Uhrengeschäfte begünstigt, so daß die Schäden, die sich bei der Anerkennung der Halbgrossisten herausgestellt haben, sich wieder zeigen. Hier macht sich der Mangel einer umfassenden Umsatzstatistik bemerkbar, da Zahlen über die Umsatzhöhe des Uhreneinzelhandels bisher nicht vorliegen. Über die Festsetzung des Mengenrabatts werden im neuen Jahre noch weitere Verhandlungen stattfinden.

Der Vertrag selbst wird seine Verteidiger, aber auch seine Angreifer finden, wie jede entschlossene Tat. Vergessen wir nicht die Jahre, die hinter uns liegen und in denen wir schwer um unsere Lebensexistenz kämpfen mußten. Auch in diesen Jahren waren die Meinungen stets sehr geteilt, wenn es galt, eine entschlossene Tat zu tun. Wir erinnern nur an die Einführung des Multiplikators und an die Frankenberechnung. Zurückschauend müssen wir gestehen, daß diese entschlossenen Taten zum Wohle des Ganzen gedient haben. Hoffen wir, daß auch dieser Vertrag in dem rechten Geist zur Ausführung kommt, dann wird er dazu dienen, den Uhrenhandel in seiner Gesamtheit gesund zu erhalten. W. König. (I/666)

Betrachtet man den Vertrag als Ganzes, so muß man anerkennen, daß ein sehr ernsthafter Versuch gemacht wird, stabile und ordentliche Verhältnisse im Uhrenhandel auf der ganzen Linie zu schaffen. Weder der Uhreneinzelhandel noch die Fabrikation können es gutheißen, daß das Durcheinander, wie wir es bei dem Bruch der Konvention hatten, fortbesteht. Insbesondere ist eine

Einladung zur 9. Lehrlingsarbeitenprüfung des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher 1929

Hierdurch laden wir alle Lehrmeister ein, ihre Lehrlinge zur Beteiligung an unserer Lehrlingsarbeitenprüfung anzuhalten. Berechtigt zur Teilnahme sind alle Lehrlinge von deutschen Uhrmachern, die dem Zentralverband als Mitglied angeschlossen sind. Die Beteiligung ist freiwillig und kostenlos.

Die Schüler von Uhrmacherfachschulen und -fachklassen im ersten Jahr der Lehre (Vorbereitungslehre) dürfen sich an dieser Prüfung beteiligen.

Die Prüfung ist kein Ersatz für die von der Gewerbeordnung vorgeschriebene Gehilfenprüfung, sondern eine Einrichtung des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher. Sie soll den Jüngern unseres Faches ein Ansporn sein zu besonders guten Leistungen und gleichzeitig eine Anerkennung in sich schließen für die Aufopferung der Herren Lehrmeister.

Gefordert werden von den Lehrlingen im

- 1. Lehrjahr:** Eine Kornzange aus Messing oder Neusilber nach beistehender Maßskizze anfertigen (Abb. 1). Die Ausführung und Kantenbrechung der Spitzen bleibt dem Lehrling überlassen und ist deshalb in der Skizze nicht näher angegeben.
- 2. Lehrjahr:** Einen Federkern nach beistehender Maßskizze anfertigen (Abb. 2). Die nicht angegebenen Maße

sind dem freien Ermessen des Lehrlings überlassen, ebenso die richtige Anbringung eines Federhakens.

- 3. Lehrjahr:** Ein Sekundentrieb mit langem Sekunden-

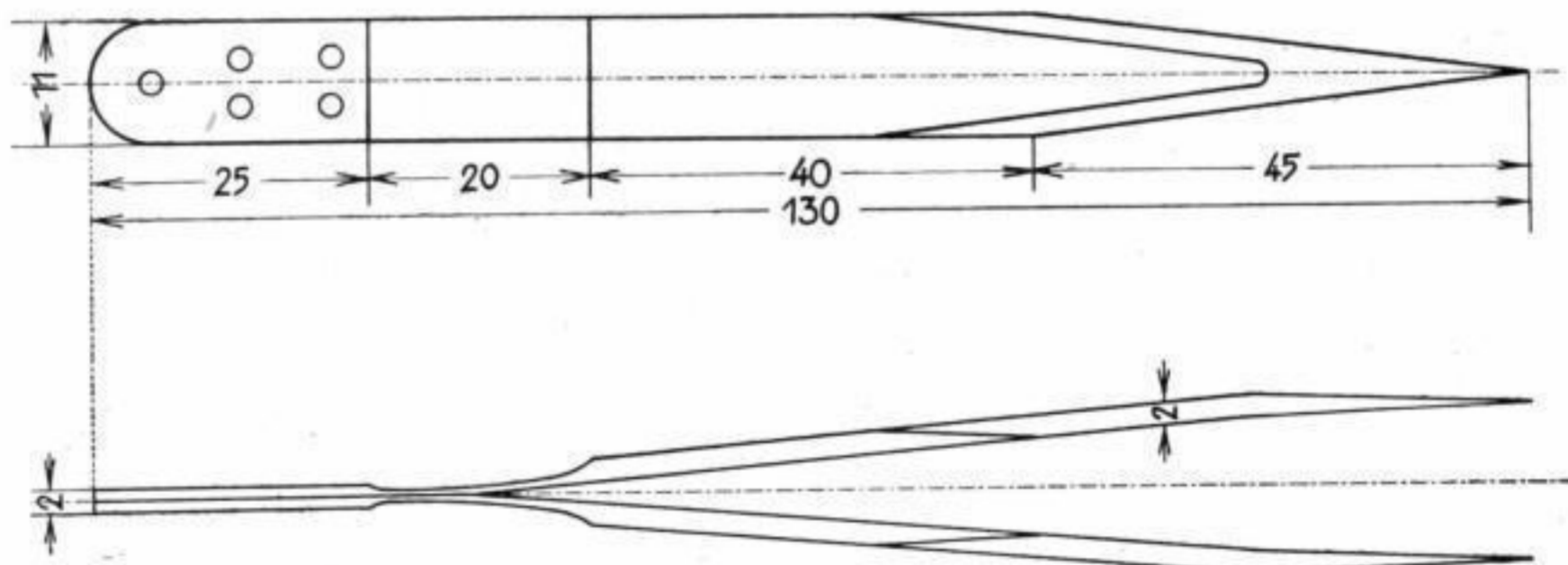


Abb. 1

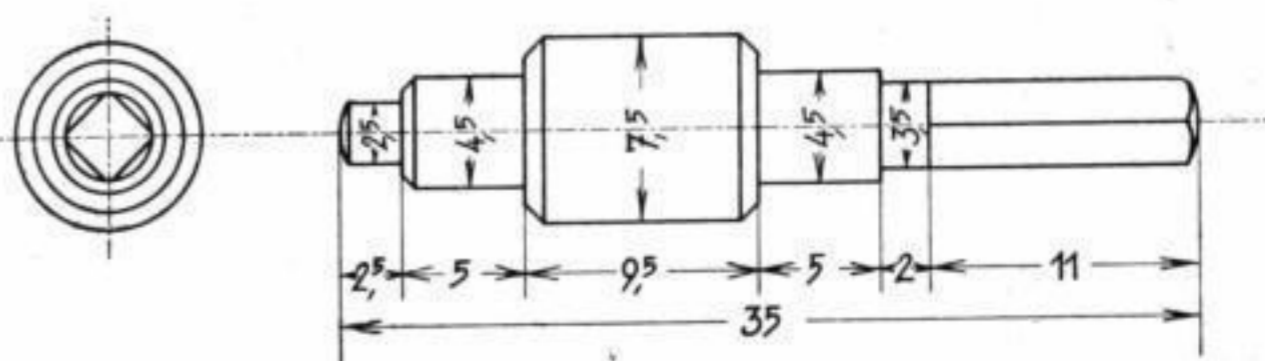


Abb. 2

zapfen fertigstellen, ein passendes Sekundenrad aufnieten, mit Brücke auf eine Messingplatte von 2,5 mm Stärke montieren. Lichte Höhe des Triebes ohne